

Die „Sächsische Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher Nachm. 4 Uhr. Abonnements-Preis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf., monatlich 1 Mk., einmonatlich 50 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf.

Postzeitungsbelegliste 6848.

Alle Kaiserl. Postämtern, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die „Sächsische Zeitung“ an.

Sächsische Zeitung.

Amtsblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Mit „Auszugl. Sonntagsblatt“.

Mit humor. Beilage „Feienblaser“.

Mit „Landwirtschaftl. Beilage“.

Insertate, bei der zweiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens Vormittag 9 Uhr aufzugeben. Preis für die gespaltene Corpustelle oder deren Raum 12 Pf. (tabellarische und komplizierte nach Abereinunft).

„Eingefandt“ unterm Strich 80 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Insertaten-Aannahmestellen: In Schandau: Expedition Bautenstraße 134, in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureau von Haasenstein & Vogler, Invalidentank und Rudolf Rosse, in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 32.

Schandau, Dienstag, den 17. März 1903.

47. Jahrgang.

Am t l i c h e r T e i l.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Karl Franz Georg Hornauer**, Inhaber der Firma **Georg Hornauer** in Schandau wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 14. Februar 1903 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 28. Februar 1903 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Schandau, den 16. März 1903.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das neu aufgestellte und von den königlichen Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts genehmigte Regulativ über die Erhebung von Besitzveränderungs-Abgaben in der Stadt Schandau vom 23. Dezember 1902 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß dasselbe mit dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in Kraft tritt.

Schandau, am 13. März 1903.

Der Stadtrat.

Wieck, Bürgerm.

Regulativ

über die Erhebung von Besitzveränderungs-Abgaben in der Stadt Schandau.

§ 1.

Bei allen in der Stadt Schandau vorkommenden Veränderungen im Besitze von Grundstücken und von Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, sind von je 100 Mark der Erwerbungs- oder Wertsumme zu entrichten

30 Pfg.	zur Stadtkasse
15 "	zur Armenkasse
25 "	zur Schulkasse

zusammen: 70 Pfg.

Für Bruchteile von 100 Mk. Erwerbungs- oder Wertsumme ist, sofern sie den Betrag von 50 Mk. erreichen oder übersteigen, die volle Abgabe, andernfalls keine Abgabe zu entrichten.

Die volle Abgabe ist jedoch auch dann zu bezahlen, wenn die Erwerbungs- oder Wertsumme den Betrag von 50 Mk. überhaupt nicht erreicht.

Bei landwirtschaftlichen Grundstücken bleibt der Wert des Inventars für die Berechnung der Abgaben außer Ansatz, wenn ein besonderer angemessener Betrag dafür ausgeworfen ist.

§ 2.

Findet eine Besitzveränderung infolge zwangsweiser Versteigerung statt, so ist nur die Abgabe zur Schulkasse zu entrichten, während bei den durch Enteignung oder durch Umlegung (§ 54 fg. des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900) herbeigeführten Besitzveränderungen überhaupt keine Abgaben erhoben werden. Ist die politische, die Schul- oder Kirchengemeinde die Erwerblerin, so fällt die Abgabe weg.

§ 3.

Die Abgaben sind zu entrichten:

1. von jedem gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.);
2. von jedem beurkundeten Vertrage, durch den das Recht, eine solche Eigentumsübertragung zu verlangen, übertragen wird (Abtretung von Kaufrechten u. s. w.);
3. von jeder Auflassung, soweit sie sich nicht als Erfüllung eines nach Ziffer 1 oder 2 abgabepflichtigen Vertrags darstellt.

Die Abgabepflicht trifft in allen diesen Fällen den Erwerber, d. i. denjenigen, der durch das abgabepflichtige Rechtsgeschäft das Eigentum am Grundstücke, bez. das Recht auf dessen Uebertragung, erwirbt.

§ 4.

Die Abgaben sind ferner zu entrichten, wenn das Eigentum an einem Grundstücke, oder das Recht auf Uebertragung desselben, durch Erbfolge oder sonst von Todeswegen anfällt.

Die Abgabepflicht des Erben tritt indessen erst sechs Monate nach dem Anfall ein.

Sie tritt nicht ein, wenn er die Erbschaft ausschlägt oder das Grundstück vor dem Eintritte der Abgabepflicht dergestalt veräußert hat, daß der Erwerber abgabepflichtig geworden ist.

Pflichtteilsberechtigte Erben haben nur die Hälfte der in § 1 festgesetzten Beträge zu zahlen.

§ 5.

Die Abgaben sind ferner zu entrichten, wenn durch Eintritt oder Aus-

Wahlpolitische Betrachtungen.

Die Vorbereitungen auf die Neuwahlen zum Reichstage nehmen unfehlbar einen stetig lebhafteren Charakter an, obwohl der Wahltag noch immer nicht feststeht und auch von der Regierung wegen der nachsterlichen Session des jetzigen Reichstages noch gar nicht festgesetzt werden kann. Aber allseitig ist man davon überzeugt, daß die große Wahlschlacht binnen spätestens drei Monaten stattfinden wird, und da gilt es allerdings, diese verhältnismäßig nicht mehr lange Frist nach Kräften auszunützen, um sich von

Nichtamtlicher Teil.

den Ereignissen nicht etwa überraschen zu lassen. Leider weist das Bild der Wahlbewegung im Großen und Ganzen noch immer eine merkwürdige Zerfahrenheit unter den bürgerlichen Parteien, ein zusammenhangloses Operieren derselben in den meisten Wahlkreisen, auf. Sieht man von dem bekannten Wahlkartell im Königreich Sachsen ab, wo sich die bürgerlichen Parteien zum gemeinsamen Zusammengehen gegen die Sozialdemokratie entschlossen haben, so ist von einem irgendwie einheitlicheren Zuge in den jetzigen Wahlvorbereitungen herzlich wenig zu spüren, ja, man kann getrost behaupten, daß eine solche Verwirrung

und Zerspitterung, wie jetzt, wohl kaum schon einmal in den früheren Wahlbewegungen in Deutschland dagewesen ist.

Dem man mag die gegenwärtige Reichstagswahlkampagne betrachten wie man will — immer fällt schließlich als das hervorsteckendste Moment in ihr eben die herrschende Konfusion unter den Parteien des staatsstreuen Bürgertums auf. Hier geht z. B. der Bund der Landwirte mit den Konservativen und den Nationalliberalen zusammen, dort bekämpft er beide Parteirichtungen. In dem einen Wahlkreise erscheinen die Freisinnigen und die Gemäßigten-Liberalen

scheiden eine Veränderung unter den Gesellschaftern einer offenen Handels- oder Commanditgesellschaft stattfindet, die als Eigentümerin eines Grundstückes im Grundbuche eingetragen ist. Die Abgabepflicht tritt mit dem Eintrage im Handelsregister ein. Die Berechnung des auf den einzelnen Gesellschafter fallenden Anteils am Grundstückswerte hat nach Köpfen zu erfolgen.

§ 6.

Bei dem Erwerbe durch Zwangsversteigerung tritt die Abgabepflicht mit der Rechtskraft des Zuschlags ein.

§ 7.

Der Erwerber hat binnen vierzehn Tagen nach Eintritt der Abgabepflicht dem Stadtrate den die Abgabepflicht begründenden Vorgang anzuzeigen. Abgabepflichtige Verträge (§ 3 Ziffer 1 und 2) sind hierbei in Urschrift oder Abschrift einzureichen. Für die rechtzeitige Anzeige haftet in den Fällen des § 3 auch der Veräußerer. Die Unterlassung der Anzeige wird vom Stadtrate mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 8.

Die Abgaben sind binnen drei Wochen nach Eintritt der Abgabepflicht an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblichem Ablaufe der Zahlungsfrist erfolgt schriftliche Mahnung unter Einräumung einer weiteren Frist von einer Woche, alsdann aber zwangsweise Einziehung wie bei Gemeindeanlagen.

§ 9.

Als Wert des Grundstückes gilt in der Regel die von dem Erwerber zu entrichtende Erwerbungssumme.

Ist eine solche nicht bestimmt oder nicht angezeigt worden, oder entspricht sie nach Ansicht des Stadtrates nicht dem wirklichen Werte des Grundstückes, so ist der Wert durch den Stadtrat nach Befinden nach Gehör von Sachverständigen festzusetzen.

§ 10.

Gegen eine derartige Festsetzung des Wertes kann der Abgabepflichtige innerhalb vierzehn Tagen schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe und Beweismittel bei dem Stadtrate Widerspruch erheben.

Gegen die hierauf erfolgende Entscheidung stehen dem Abgabepflichtigen die in Verwaltungssachen zulässigen Rechtsmittel zu.

Wird gegen eine Wertfeststellung Widerspruch erhoben oder ein Rechtsmittel eingewendet, so ist die Abgabe erst mit dem Zeitpunkte der rechtskräftigen Festsetzung der letzteren zahlbar.

Die Kosten einer Abschätzung durch Sachverständige hat der Abgabepflichtige zu tragen, sofern er nicht durch seinen Widerspruch oder sein Rechtsmittel eine Herabsetzung der Abgabe in dem von ihm beanspruchten Umfange erreicht.

§ 11.

Was in den §§ 3—10 für Grundstücke bestimmt ist, findet auf Berechtigungen der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

§ 12.

Dieses Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle früheren Bestimmungen über die Entrichtung von Besitzwechselabgaben zu den in § 1 aufgeführten Klassen sowie zur Feuerlöschgerätekasse ihre Geltung.

Schandau, am 23. Dezember 1902.

Der Stadtrat.

Wieck, Bürgerm.

Die Stadtverordneten.

Morand.

Die Königliche Bezirkschul-Inspektion für Schandau.

Der Königl. Bezirkschulinspektor. Der Stadtrat.

(L. S.) Schulrat Lehmann. (L. S.) Wieck, Bürgerm.

Bekanntmachung,

die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betreffend.

Das königliche Ministerium des Innern hat aus den sich geltend machenden sehr bedenklichen Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 Mark für den Zuwiderhandlungsfall alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Fäulnis wahrnehmbar sind, nicht über den vierten Tag (4 mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus den letzteren spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Totenhallen übergeben zu werden.

Zur Nachachtung machen wir dies hiermit bekannt.

Schandau, am 14. März 1903.

Der Stadtrat.

Wieck, Bürgerm.